

Entscheidung NetzDG0832022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Bild, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 15.07.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 09.10.2022 beraten und am 11.10.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Ein [...] -Nutzer postete am 04.08.2022 ein – offenbar historisches - gezeichnetes Bild, das einen Wehrmachtsoldaten vor Industriekulisse zeigt, mit dem Text

„Wer Strom spart, hilft der Wehrmacht“.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Beschwerdeführer hält dies für einen Verstoß gegen §§ 86, 86a StGB.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Nach Prüfung des eingestellten Inhalts kommt der Prüfausschusses zum Ergebnis, dass dieser keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt.

1. In Frage kommt insbesondere eine Strafbarkeit nach § 86 StGB der das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen ahndet.

Propagandamittel gemäß § 86 StGB sind Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB, deren Inhalt sich in aggressiver Weise richtet gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, tragende Grundsätze des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates der Bundesrepublik, den Gedanken der Völkerverständigung sowie gegen das Ziel, ein friedliches Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer Einigung ohne Gewalt zu erreichen (Fischer, Kommentar StGB 96. Auflage 2022, § 86 Rdnr. 3, 4).

Dies könnte vorliegend zwar in der intendierten Gleichsetzung von der gegenwärtigen politischen Situation, in der zum Stromsparen aufgerufen wird, mit der Zeit des 2. Weltkrieges, in der in Deutschland ebenfalls zum Stromsparen aufgerufen wurde, um der Wehrmacht zu helfen, zu sehen sein; jedoch selbst wenn dies gegeben wäre, was hier aufgrund des Vergleichs zur NS-Zeit und der Abbildung eines Wehrmachtssoldaten denkbar wäre, müsste dies sich jedoch gemäß § 86 Absatz 1 StGB auf eine der genannten Varianten Ziff. 1 – 4 beziehen, was gerade nicht der Fall ist, da es sich bei der Wehrmacht nicht gemäß Ziff. 1. um eine vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist, handelt. Auch handelt es sich bei der Wehrmacht nicht gemäß Ziff. 2 um eine Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist.

Auch die Ziff. 3, wonach es sich um ein Mittel einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, handelt müsste, ist nicht ersichtlich. Auch geht es nicht gemäß Ziff. 4. darum, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen – sondern offenbar um Kritik an den aktuellen Aufrufen zum Stromsparen bzw. darum, auf welcher Seite des Krieges in der Ukraine man steht. Das ist hier eindeutig noch von der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gedeckt.

2. Es liegt auch keine Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB vor, da keine verbotenen Symbole auf der Zeichnung ersichtlich sind.
3. Eine Strafbarkeit auf Grund anderer Straftatbestände ist nicht ersichtlich.